

**REGLEMENT
über den Stellenplan und die Stellenbewirtschaftung**

(vom 19. November 2002¹; Stand am 1. Januar 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 37b der Organisationsverordnung²,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Zweck**

Artikel 1

Dieses Reglement führt die Bestimmungen der Organisationsverordnung³ zum Stellenplan und zur Stellenbewirtschaftung näher aus.

2. Abschnitt: **Stellenplan**

Artikel 2 Erstellung

¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alle zwei Jahre den Stellenplan zusammen mit dem Voranschlag.

² Das Amt für Personal und Infrastruktur trifft die notwendigen Vorbereitungen dazu.

³ Zu diesem Zweck melden ihm die Direktionen alle Stellen, die nach Artikel 37a Absatz 1 der Organisationsverordnung⁴ in den Stellenplan aufzunehmen sind, und zwar gegliedert nach:

- a) unbefristeten Vollzeit- und Teilzeitstellen;
- b) überjährigen, befristeten Vollzeit- und Teilzeitstellen;
- c) Lehrstellen.

⁴ Das Amt für Personal und Infrastruktur stellt den Direktionen hiefür geeignete Formulare zur Verfügung.

¹ AB vom 9. Juli 1999.

² RB 2.3321

³ RB 2.3321

⁴ RB 2.3321

2.3324

Artikel 2a⁵ Stellen ausserhalb des Stellenplans

¹ Stellen, die nach Artikel 37a Absatz 2a der Organisationsverordnung⁶ nicht in den Stellenplan aufzunehmen sind, dürfen nur im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite besetzt werden.

² Polizeianwärterinnen und -anwärter, die eine unbefristet angestellte Person ersetzen werden, dürfen zudem erst angestellt werden, wenn feststeht, dass die zu ersetzende Stelle spätestens neun Monate nach Abschluss der Polizeianwärterschaft frei ist.

Artikel 3 Verwaltung

Das Amt für Personal und Infrastruktur verwaltet den Stellenplan.

3. Abschnitt: **Stellenpool**

Artikel 4 Verwaltung

¹ Das Amt für Personal und Infrastruktur verwaltet den Stellenpool gemäss den Beschlüssen des Landrates und des Regierungsrates.

² Jede Stelle im Stellenpool ist mindestens mit folgenden Kennzeichnungen zu versehen:

- a) Bezeichnung der Stelle;
- b) Funktion;
- c) Lohnklasse;
- d) Anteil Fremdfinanzierung in Prozenten;
- e) Nettoanteil des Kantons in Prozenten.

³ Das Amt für Finanzen berücksichtigt den Stellenpool beim Voranschlag, bei der Staatsrechnung und beim Finanzplan.

Artikel 5 Einlage einer Stelle

¹ Beschliesst der Regierungsrat, eine frei werdende Stelle nicht mehr zu besetzen, fällt diese ohne Weiteres in den Stellenpool, sobald sie frei wird.

² Die betroffene Direktion meldet die so frei gewordene Stelle samt den Kennzeichnungen dieser Stelle nach Artikel 4 Absatz 2 unverzüglich dem Amt für Personal und Infrastruktur.

⁵ Eingefügt durch RRB vom 19. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 6. Dezember 2002).

⁶ RB 2.3321

Artikel 6 Abgabe einer Stelle

¹ Beansprucht eine Direktion eine Stelle aus dem Stellenpool, hat sie dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag zu stellen.

² Dem Antrag ist ein Mitbericht des Amtes für Personal und Infrastruktur beizulegen, der sich insbesondere darüber auszusprechen hat,

- a) welche Lohnklasse und -stufe für die neue Stelle empfohlen wird;
- b) ob die beanspruchte Stelle im Stellenpool verfügbar ist;
- c) welche Stelle oder Stellen aus dem Stellenpool durch die neue Stelle beansprucht würden.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 7 Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen zur Stellenbewirtschaftung bei der Staatsverwaltung Uri vom 24. September 1987 werden aufgehoben.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Frau Landammann: Dr. Gabi Huber
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber